

---

## Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Staates

### Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

---

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung ist seit Kurzem durch eine Kontaktbeschränkung ersetzt. Auch für Wochen- und Bauernmärkte gilt nun wie zuvor schon in Läden, Bussen und Bahnen (ÖPNV) bayernweit eine Pflicht zum Tragen von einfachen Nase-Mund-Masken. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Personen außerhalb des Hausstandes muss aber trotzdem in allen Lebensbereichen eingehalten werden.

Für die Gastronomie und Hotellerie ist je nach Verlauf des Pandemiegeschehens die stufenweise Öffnung bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zum Infektionsschutz geplant:

- seit 18. Mai Biergärten,
- seit 25. Mai Gaststätten
- ab 30. Mai Hotellerie (Urlaub auf dem Bauernhof).

Seit 27. April können Eltern, bei denen auch nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, eine Notbetreuung für Kinder bei den örtlichen Einrichtungen beantragen. Die Landwirtschaft zählt zur kritischen Infrastruktur.

Corona-Soforthilfe des Bundes: Beantragung bis 31. Mai 2020 über die Internetseite des bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach den derzeitigen Stand:

#### **1. Kontaktbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?**

---

Die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot gelten fort. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben verboten.

Es ist künftig erlaubt, neben einer weiteren Person auch die engere Familie, d.h. neben Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch Verwandte in gerader Linie und Geschwister zu treffen oder zu besuchen.

#### **2. Was ist mit Handels- und Dienstleistungsgewerbe?**

---

Seit dem 11. Mai 2020 ist die Öffnung aller Handels- und Dienstleistungsbetriebe (Groß- und Einzelhandel mit Kundenverkehr) unter Auflagen (z. B. Maskenpflicht) erlaubt. Die bislang geltende Beschränkung auf eine Verkaufsfläche von 800 qm wurde aufgehoben. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Der Betreiber hat ein Schutz-, Hygiene und Parkplatzkonzept auszuarbeiten.

Auch Einkaufszentren können unter Beachtung besonderer Auflagen wieder öffnen.

### **3. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?**

---

Seit 11. Mai ist Reitunterricht in kleinen Gruppen bis zu 5 Personen (vier Reitschüler und ein Reitlehrer) auf dem Reitplatz und in der Reithalle erlaubt.

Unter den FAQs des Staatsministeriums des Inneren

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/fag/index.php> „Sport und Ehrenamt“ findet sich folgende Erläuterung:

Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann aber unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten
- Freiluftsportanlagen,
- Einhaltung der Abstandsregel von mind. 1,5 m zwischen zwei Personen,
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
- kontaktfreie Durchführung,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Umkleidekabinen,
- keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
- keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten (das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig),
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und keine Zuschauer.

**Sonderfall Reitsport (Freizeitgestaltung): Unter Berücksichtigung oben genannter Auflagen ist der Trainingsbetrieb im Reitsport auch in Reithallen zulässig.**

Es besteht auf den Pensionspferdebetrieben keine Maskenpflicht, trotzdem ist es wichtig, dass Sie dafür sorgen, dass die Mindestabstände und die Hygienemaßnahmen eingehalten werden können.

### **4. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?**

---

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.

.../3

## 5. Was ist mit Saisonarbeitskräften? (Stand: 29.5.2020)

---

Die Einreisemöglichkeit für ausländische Saisonarbeitskräfte wurde bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat mit Bundesinnenminister Horst Seehofer vereinbart, die gemeinsam beschlossenen Regelungen fortzuschreiben und das bisher noch nicht vollständig ausgeschöpfte Kontingent von insgesamt 80.000 ausländischen Saisonarbeitskräften aufrechtzuerhalten.

Zum Stichtag 15. Juni ist in der Bundesregierung verabredet, die Reisebestimmungen im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens grundsätzlich neu zu bewerten. Eine weitere Anschlusslösung für die Zeit nach Mitte Juni wird sich an diesem Grenzregime orientieren.

Die Ausnahmeregelung zur Einreise von ausländischen Saison-Arbeitskräften, vor allem aus Rumänien, vom 2.4.2020 gilt nach wie vor.

**Eindringlich wird darauf hingewiesen**, dass diese Ausnahmeregelung mit der Einhaltung der gewiss herausfordernden Regeln für das Verfahren sowie bei Unterbringung, Abstand und Hygiene verbunden ist. Der Infektionsschutz hat auch hier oberste Priorität für die Gesundheit aller, gerade auch die der Bauernfamilienmitglieder und der Arbeitskräfte.

**Es ist aber dringend dazu zu raten, die faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit**, wie sie im Konzeptpapier von BMI und BMEL vom 2.4.2020 enthalten ist, **auch weiterhin durchzuführen**. Denn das Konzeptpapier besteht fort.

Rein formal wurde die Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne bei der Einreise nach Deutschland aus einem EU-Land aufgehoben, ist jedoch bei einer gewissen Infektionsrate im Herkunftsland sowie bei der Einreise aus Nicht-EU-Staaten weiterhin einzuhalten. Aufgehoben wurde zudem nur die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung. **Das Konzeptpapier gilt aber für die Monate April und Mai und enthält als Vorgabe für eine grundsätzlich mögliche Einreise von Saisonarbeitskräften für die Landwirtschaft die Durchführung der faktischen Quarantäne bei Arbeitsmöglichkeit**. Im Infektionsfall kann ein betroffener Betrieb somit glaubhaft machen, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhütung einer Infektion getroffen hat.

Auch die Hygienemaßnahmen bei Einreise, Unterbringung und Arbeit von Saisonarbeitskräften sind von den Betrieben weiterhin in vollem Umfang einzuhalten, wie sie im Konzeptpapier aufgeführt sind!

Ferner sind aktuell die Regelungen zur Einreise nach Deutschland weiterhin einzuhalten, so dass eine Einreise von Saison-AK grundsätzlich nur per Flugzeug für Bürger aus Rumänien, Bulgarien etc. zulässig ist!

Mit der Aufhebung der Quarantänenvorschriften von Bund und Land – wie zuvor erläutert - fällt die Verpflichtung für die Meldung der eingereisten Arbeitnehmer aus der Europäischen Union an das örtlich zuständige Gesundheitsamt weg, eingereiste Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern müssen weiterhin gemeldet werden.

Die Anforderungen für die Unterbringung, Abstand, Hygiene usw. sind für alle auf Landwirtschaftsbetrieben tätigen ausländischen Saisonarbeitskräfte einzuhalten, auch wenn sie seit März bereits hier sind. Durch die Verlängerung der 70-Tageregelung können diese Arbeitskräfte nun bis zu 115 Tage in Deutschland als Saison-AK tätig sein.

Die Einzelheiten der Einreisevorgaben (Konzeptpapier der BMI und BMEL vom 2.4.2020) finden Sie auf der BBV-Internetseite: [www.bayerischerbauernverband.de/corona-saisonarbeitskräfte](http://www.bayerischerbauernverband.de/corona-saisonarbeitskräfte)

Das **DBV-Portal** und alle Informationen zur Registrierung und zur **Anmeldung von landwirtschaftlichen Saison-Arbeitskräften** für die Monate April und Mai 2020 finden Sie hier: <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>

Hierüber läuft dann auch die Rückreise der Saisonarbeitskräfte.

## **6. Was ist bei Kurzarbeitergeldbeziehern als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten?** (Stand: seit 30.4.2020)

---

Die Bundesregierung hat hier angesichts der Corona-Krise bei den Kurzarbeitergeldbeziehern vorübergehend Erleichterungen auf den Weg gebracht.

Am 29. April hat die Bundesregierung beschlossen, dass für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns steigen soll. Für Beschäftigte mit Kindern auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung soll bis Jahresende gelten.

Aufgrund dieser Anpassung verringert sich der Spielraum, bei dem Kurzarbeiter bis zu ihrem bisherigen Nettolohn etwas hinzuverdienen können.

### a) Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern

Mit den Änderungen durch das sog. Sozialschutz-Paket des Bundes wurden auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern an die bestehende Krisen-Situation angepasst.

Ziel der Regelung ist es, den Beziehern von Kurzarbeitergeld die Aufnahme einer Beschäftigung in den systemrelevanten Sparten, also auch in der Landwirtschaft, attraktiver zu machen.

Dazu wird das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, einem sog. 450,00 € Job, auf das Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Wenn das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft 450,00 € je Monat überschreitet, so wird dieses nach Abzug eines Freibetrages auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dieser Freibetrag ergibt sich, wenn man vom sog. Soll-Entgelt das Kurzarbeitergeld, das tatsächliche Ist-Entgelt und einen etwaigen vom Arbeitgeber bezahlten Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld abzieht. Bei Soll-Entgelt, Ist-Entgelt und Aufstockungsbetrag sind jeweils pauschalierte Netto-Beträge anzuwenden. Übersteigt das Einkommen aus der Tätigkeit als Saisonarbeitskraft diesen so ermittelten Freibetrag, ist das Kurzarbeitergeld entsprechend zu kürzen.

Kurz gesagt will die Bundesregierung, dass Beschäftigte nicht durch den gleichzeitigen Bezug von Kurzarbeitergeld und Entgelt aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit finanziell besser gestellt werden sollen, als sie ohne die Anordnung der Kurzarbeit wären.

### b) Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer

Wenn nun ein Kurzarbeitergeldbezieher eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer in der Landwirtschaft aufnehmen will, ist dies grundsätzlich möglich, wenn alle sonstigen Voraussetzungen eingehalten sind:

- Zum einen sind die **Zeitgrenzen** (bis 31.10.2020 fünf Monate oder 115 Arbeitstage) einzuhalten und zum anderen darf die **Erntehelfertätigkeit nicht berufsmäßig** sein.

.../5

- Nach den Geringfügigkeitsrichtlinien von GKV-Spitzenverband, DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See und Bundesagentur für Arbeit kann für eine kurzfristige Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, angenommen werden, dass sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht berufsmäßig ist.
- Nach Sinn und Zweck der Regelung ist auch der Bezug von Kurzarbeitergeld als Hauptbeschäftigung zu sehen und nach den Angaben der Minijob-Zentrale liegt bei der Aufnahme einer Saisontätigkeit als Erntehelfer durch einen Kurzarbeitergeldbezieher keine Berufsmäßigkeit dieser Tätigkeit vor. Dies trifft auch für Fälle des sog. "Kurzarbeitergeld Null" zu, bei dem überhaupt keine Arbeitsleistung durch den Beschäftigten erfolgt.
- Allerdings wird die oben erwähnte Hinzuverdienstregelung bei den Kurzarbeitergeldbeziehern häufig ein "begrenzender Faktor" für die Arbeitszeit sein. Die Bereitschaft des Arbeitnehmers über den anzurechnenden Betrag hinaus tätig zu werden, dürfte im Hinblick auf die Kürzung des Kurzarbeitergeldes nicht sehr groß sein.

## 7. Was ist bei Asylbewerbern und Personen aus Drittstaaten als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten?

(Stand: seit 23.4.2020)

---

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine sogenannte **Globalzustimmung** für den **Einsatz von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten als Helfer** in der Landwirtschaft erteilt. Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2020. Mit der Globalzustimmung können **unbürokratisch** weitere Arbeitskräfte für die Saisontätigkeit in der Landwirtschaft gewonnen werden.

Konkret geht es um eine befristete deutliche Verfahrenserleichterung bei der Beschäftigungsaufnahme. Die BA muss ihre Zustimmung zur Arbeitsaufnahme nun **nicht mehr in jedem Einzelfall** erteilen. Die Arbeitskräfte können **so schneller** ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft aufnehmen.

Die Globalzustimmung gilt für

- Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung, bei denen **das Asylverfahren nicht binnen neun Monaten** unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Asylbewerber, die **sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet** aufhalten,
- die Beschäftigung von **Personen mit einer Duldung** und für
- Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat damit auch eine deutliche Verbesserung für Drittstaatsangehörige erreicht, die bisher im Hotel- und Gaststättenbereich tätig waren.

**Personen aus Drittstaaten**, die derzeit wegen der Schließung von Hotels und Restaurants beschäftigungslos sind, **können ohne erneute Zustimmung der Arbeitsagentur bis Ende Oktober 2020 eine Beschäftigung in der Landwirtschaft** aufnehmen.

## 8. Arbeitskräfte auf Bauernhöfen werden gesucht. Wer kann mir helfen?

---

Arbeitskräfte für die Landwirtschaft vermitteln derzeit mehrere Portale.

Die Online-Plattform [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) (BMR, BMEL und DLV) stellt den Kontakt zwischen Landwirten und inländischen Arbeitskräften her, deren bisheriger Erwerb aufgrund der Corona-Krise weggefallen ist oder die anderweitig bereit sind, um bei Pflanz- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft zu vermitteln. Über eine regionalisierte Suche können Landwirte und Helfer zusammenfinden. Die Plattform ist bundesweit ausgerichtet. Die Vermittlungs-Plattform für

.../6

Arbeitskräfte ist eine öffentliche Website. Nach letzten Informationen - Stand 30.4. - haben sich dort Deutschland über 60.000 Menschen zur Aushilfe gemeldet.

Auf der Internetplattform [www.saisonarbeit-in-deutschland.de](http://www.saisonarbeit-in-deutschland.de) (DBV, GLFA und Rentenbank) können landwirtschaftliche Betriebe wegen der Corona-Krise bis zum 30. Juni 2020 kostenfrei ein Betriebsprofil einrichten und sich als attraktiver Arbeitgeber für Saisonarbeiter präsentieren. Die Plattform ist in den Sprachen Deutsch, Polnisch, Rumänisch und Bulgarisch verfügbar und auch in den Herkunftsländern mit Landesseiten präsent. Sofern für die Ein-/Ausreise für ausländische Saisonarbeitskräfte wieder andere Möglichkeiten bestehen (siehe Punkt 4.) kann diese Plattform wieder mehr Bedeutung gewinnen. Dort sind 181 Betriebe, davon knapp 40 aus Bayern, eingetragen, die Arbeitskräfte suchen.

#### **9. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?**

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

#### **10. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?**

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

#### **11. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?**

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

#### **12. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, Eventveranstaltungen usw. beachten?**

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt den Regeln des Hotelgewerbes. Die Einschränkungen für die Hotellerie greifen in Bayern für Übernachtungen mit touristischem Zweck. In Bayern sind Übernachtungsangebote nur noch zu notwendigen Zwecken (Übernachtungen für z.B. Montagarbeiter, Geschäftsreisende) derzeit erlaubt, nicht aber für touristische Zwecke. Bei Landurlaubsangeboten handelt es sich normalerweise um einen touristischen Zweck und sind nicht erlaubt. Diese Regelung gilt voraussichtlich bis 30. Mai wegfallen, wenn die mögliche Öffnung von Hotels erfolgt.

Eine schrittweise Öffnung der Gastronomie, Hotellerie und des Tourismus wird angestrebt. Für alle denkbaren Schritte gelten strenge Auflagen, die insbesondere die:

- Einschränkung von Öffnungszeiten,
- Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe, Begrenzung von Gästezahlen,
- Sicherstellung von Abstand (Einlass/Ausgang separat, Reservierungspflicht) umfassen.

Die Gastronomie darf schrittweise geöffnet werden:

- seit 18. Mai 2020 im Außenbereich (z.B. Biergärten) bis 20 Uhr (ab 02.06. bis 22.00 Uhr)

.../7

- ab 25. Mai 2020 Speisegaststätten im Innenbereich bis 22 Uhr, Ein passendes und mit den betroffenen Verbänden abgestimmtes infektionsschutzrechtliches Rahmenkonzept „Gastronomie“ ist dabei eine zwingende Grundlage für die schrittweise Öffnung der gastronomischen Betriebe in Bayern.

Auf dieser Basis können dann die einzelbetrieblichen Schutz- und Hygienekonzepte entwickelt werden. Das Rahmenkonzept „Gastronomie“ des Wirtschaftsministeriums sieht vor allem folgende Punkte vor:

- strikte Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern zwischen Gästen, Servicepersonal und im betrieblichen Ablauf.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist zudem vorgeschrieben für Servicepersonal im Gastraum, für Gäste, sobald sie den Tisch verlassen und sich in der Lokalität bewegen, und im betrieblichen Ablauf, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern, etwa in der Küche, zwingend nicht eingehalten werden kann.
- Hinzu kommt die Anpassung von Lüftungs- und Reinigungsplänen, die Schulung von Mitarbeitern sowie die Aufnahme der Kontaktdaten der Gäste zur Nachverfolgung im Falle einer später auftretenden Infektion.

Der Ministerrat hat am 19. Mai 2020 beschlossen, dass alle Beherbergungsbetriebe, wie Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen sowie Campingplätze, bei strikter Wahrung der Hygienevorschriften ab dem Pfingstwochenende (30. Mai 2020) wieder für Urlauber offenstehen. Auch bei Übernachtungen sind die geltenden Kontaktbeschränkungen einzuhalten: Eine Wohnung oder ein Zimmer beziehen nur Gäste, denen der Kontakt zueinander erlaubt ist – wie etwa Angehörige eines Haushalts oder Lebenspartner. Gruppenübernachtungen sind derzeit nicht möglich.

In den Unterkünften sind insbesondere folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Die Wohneinheiten verfügen über eine eigene Sanitäreinheit.
- Beim Check-in werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen auf das Notwendigste reduziert.
- Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen wie die Angehörigen eines Haushalts, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen haben Personal und Gäste Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Davon ausgenommen ist der Außenbereich.
- Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer hat möglichst in Abwesenheit der Gäste zu erfolgen.
- Der Einsatz von Gegenständen, die von mehreren Gästen benutzt werden, ist im gesamten Betrieb auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.
- Die Betreiber haben insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Bereiche ein Lüftungs- und Reinigungskonzept zu erstellen. Die Einrichtungen müssen über ein Parkplatzkonzept verfügen.
- Die Nutzung von betriebseigenen Schwimmbädern, Saunen, Wellness- und Fitnessbereichen richtet sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und ist damit derzeit untersagt.

Spezielle FAQ zu Gaststätten- und Hotelleriebetrieben finden Sie auch unter: <https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/faq-fragen-und-antworten/>

Ab dem 8. Juni 2020 erfolgen weitere Erleichterungen im Bereich des Sports, soweit erforderliche Abstandsregelungen und Schutz-/Hygienekonzepte eingehalten werden:

- Der Betrieb von Freibädern und von Außenanlagen von Badeanstalten (inkl. Außenbereich von Schwimmbädern, Kureinrichtungen, Hotels usw.) kann wiederaufgenommen werden.
- Die Einschränkung des Trainingsbetriebs auf den Begriff „Individualsportarten“ in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 4. BayIfSMV vom 5. Mai 2020) entfällt ersatzlos.
- Der Outdoor-Trainingsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.
- Indoorsportstätten können den Betrieb wiederaufnehmen.
- Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos ausführbare Sportarten im Freien ist wieder zulässig.
- Fitnessstudios können wieder öffnen.

### **13. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?**

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 3.) sind einzuhalten.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00027466/FAQ-SARS-CoV-2\\_2020-03-05K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf)

### **14. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

### **15. Gibt es Soforthilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen? (Stand: 30.4.2020)**

Angesichts der gewaltigen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie sind die geplanten Hilfen des Staates für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche per se keine Hilfen für Erlös- oder Umsatzausfälle (z.B. Gastronomie, Hotels, Industrie oder auch Land- und Forstwirtschaft), sondern Hilfen für existenziell gefährdete Betriebe sowie für Betriebe mit erheblichen Liquiditätsproblemen, die keine oder kaum Reserven haben.

#### **Soforthilfe des Bundes (für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten):**

- Landwirte (Primärerzeugung; z.B. Ackerbau, Tierhaltung, Sonderkulturen)
- Soloselbständige
- Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen.

#### **Soforthilfe des Freistaates Bayern (für Betriebe über 10 und bis zu 250 Beschäftigten):**

- gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
- Landwirtschaftsbetriebe mit gewerblichen Tätigkeitsbereichen wie z.B. Landurlaub, Hofcafé, Cateringservice zur Schulverpflegung – konkret landwirtschaftsnahe und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (nicht aber Primärerzeugung)
- Landwirtschaftliche Betriebe (vor allem Gartenbau) mit mehr als 10 Mitarbeiter in Bayern
- Bildungseinrichtungen usw.

Bei der Online-Antragstellung ([www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona](http://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona)) wird am Anfang nach der Zahl der Beschäftigten und der Branche gefragt. Abhängig von der jeweiligen Antwort erfolgt

.../9

dann die direkte Weiterleitung zum Soforthilfeprogramm des Bundes bzw. zur bayerischen Soforthilfe oder es erfolgt der Hinweis, dass eine Antragstellung in diesem Fall nicht möglich ist.

Voraussetzungen:

- aufgrund der Corona-Pandemie müssen eine **existenzbedrohende Lage** oder **massive Liquiditätsprobleme** vorliegen.
- Eine **existenzgefährdende Wirtschaftslage** wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um in den auf die Antragstellung folgenden **drei Monaten** die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.
- Bei verbundenen Unternehmen muss sich der Engpass auf den Verbund beziehen. Trotz der Bitte nach Auslegungshinweisen hierzu gibt es derzeit keine näheren Anhaltspunkte.
- Bei Betrieben bis zu zehn Mitarbeitern wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

**Antragsfristen**

- Soforthilfeprogramm des Bundes: bis spätestens 31. Mai 2020.
- Soforthilfeprogramm Bayern: bis spätestens 30. Juni 2020.

**Förderrahmen der Soforthilfe**

- einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl

bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Maximales Fördervolumen
5 Beschäftigte	9.000 Euro
10 Beschäftigte	15.000 Euro
50 Beschäftigte	30.000 Euro
250 Beschäftigte	50.000 Euro

**16. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?**

Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge seiner Ausbreitung Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht und Nachweise werden nicht verlangt. Was ist derzeit vorgesehen:

- Der Antrag auf **Stundung** muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.
- Die **Kürzung von Vorauszahlungen** kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt.
- Durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können zur Schaffung von Liquidität auch Antrag auf **Zurückzahlung bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020** beantragen. Ansprechpartner für formlose Anträge dazu ist das zuständige Finanzamt.

**17. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: seit 16.4.2020)**

.../10

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit 19. März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Am 16.4.2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro)
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/>

### **18. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?**

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 4.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

### **19. Kommt es zu Engpässen bei Betriebsmitteln?**

Es gibt keinerlei Anzeichen für Versorgungsengpässe. Die Politik auf Bundes- und Landesebene will die Grundversorgung durch die Landwirtschaft gewährleisten. Deshalb gelten derzeit auch keine besonderen Vorkehrungen für die Landwirtschaft und den vor-/nachgelagerten Bereich. Die Agrarwirtschaft und die Lebensmittelkette sind über alle Stufen hinweg gehalten, verantwortungsvoll zu agieren.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr läuft grundsätzlich europaweit zuverlässig.

### **20. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

### **21. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?**

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

### **22. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?**

.../11

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen in nächster Zeit führen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

**23. Wie steht es um die Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität?**  
(Stand: seit 23.4.2020)

Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) führt ab 29. April 2020 wieder Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ durch.

Die LQB hatte diese bereits seit Ende März wegen Corona ausgesetzt.

Nähere Informationen stehen auch über die die Informationsplattform Qualifood.de zur Verfügung. Bei Fragen und Problemen können Zeichennutzer sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Bei QM Milch bleibt man bestrebt, hier aber sehr flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchzert, Lacon) zuzugehen.

**24. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?**

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

**25. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?**

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

**26. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?**

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügten Auflagen.

.../12

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

### **27. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?**

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstaufschlüsselung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

### **28. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?**

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

### **29. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstaufschlüsselung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?**

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlüsselung infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufschüsselungs geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschlüsselungszeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

### **30. Können Bauernfamilien die Notbetreuung für Kinder nutzen, wenn sie in angesichts der Coronamaßnahmen für den Betrieb die Notwendigkeit haben?**

Ja. Auch Landwirtefamilien können eine Notbetreuung von Kindern bei örtlichen Einrichtungen beantragen, wenn die Kinderbetreuung schwierig wird und keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

Seit 27. April können Eltern, bei denen auch nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, eine Notbetreuung für Kinder bei den örtlichen Einrichtungen beantragen. Die Landwirtschaft zählt zur kritischen Infrastruktur. Voraussetzung der Notbetreuung ist, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Für die Bestätigung des "Dienstherren/Arbeitsgebers" könnten z.B. das zuständige Landwirtschaftsamt oder die Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes die Tätigkeit des Landwirts oder der Bäuerin bestätigen.

Eine Landwirtschaftsfamilie kann einen Antrag versuchen, aber es gibt keinen verbindlichen Anspruch.

Und es sollte im Einzelfall unbedingt glaubhaft gemacht werden können, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

Auf der Internetseite des bayerischen Sozialministeriums finden Sie mehr: [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)

Das Formular steht zum download verfügbar unter:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/200507\\_erklaerung\\_notbetreuung\\_kritische\\_infrastruktur.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200507_erklaerung_notbetreuung_kritische_infrastruktur.pdf)

Die Notbetreuung soll in den Pfingst- und Sommerferien sichergestellt werden.

### **31. Ist das Nachsuchen auf Schwarzwild mit einer weiteren Person möglich?**

"Die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG (Teil 4.4 „Jagd“) sind strikt zu beachten. Unter anderem gilt Folgendes:

„Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen. Besondere Gefahren können sich ergeben z. B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.“

Sofern der Begleiter nicht Angehöriger des eigenen Hausstandes ist, kann die Jagd unter diesen Umständen nicht ausgeübt werden.

**Die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild, die dem Versorgen und der Vermeidung von unnötigem Leid der Tiere dient, ist allerdings unter Zuhilfenahme einer weiteren Person sowie unter Einhalten der Mindestabstände zulässig. Damit wird dem Tierschutz und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen.**

Ein „nettes Zusammenkommen“ von weiteren Personen darf keinesfalls stattfinden.

### **32. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?**

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft. Sollte sich im Sommer abzeichnen, dass Futterengpässe drohen, werden Länder, Bund und EU-Kommission rechtzeitig darüber sprechen.

### **33. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?**

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu beachten. Personen aus der eigenen Familie dürfen weiter in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren. Zu empfehlen ist, keine betriebsfremden Personen zusätzlich mitfahren zu lassen oder wenn dann nur mit Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes.

### **34. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?**

Ja. Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGMP) haben folgende Vorgehensweise als zulässige Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen auf dem Wildtierportal Bayern veröffentlicht:

- Das Absuchen von kleineren Wiesen (Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge) ist unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z.B. Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienerichtlinie von 1,5m Abstand zulässig.
- Das Absuchen von größeren Wiesen kann systematisch in 2-Personen Teams stattfinden. Es darf in diesem Falle keine Gruppenbildung entstehen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten. Eine Vorgabe, wie viele 2 Personen Teams für ein systematisches Absuchen von größeren Wiesen benötigt werden ist nicht vorgegeben und liegt in der Selbstverantwortung des Bewirtschafters.

### **35. Können bayerische Landwirte nach Tschechien fahren, um dort ihre Flächen zu bewirtschaften?** (Stand: 7.4.2020 und aktuell)

Tschechien will in Kürze die Einreiseregeln grundsätzlich wieder vereinfachen. Aktuell stehen noch keine verbindlichen Informationen zur Verfügung.

Bisher galt nach den Informationen des Tschechischen Innenministeriums Nachfolgendes, wie es dem Bauernverband als Übersetzung zur Verfügung gestellt wurde:

Die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik ist den Eigentümern von landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Mitarbeitern zur Erfüllung erforderlicher Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ausgeübt werden, gestattet.

#### **Was ist zu beachten?**

- Unter unmittelbare Nähe ist die Entfernung zu verstehen, die in üblicher Weise der Reichweite einer landwirtschaftlichen Maschine, welche auf eigener Achse fährt, entspricht und eine maximale Distanz von 10 km Luftlinie von der Staatsgrenze hat.
- Eine Person, welche die Grenze mit einer landwirtschaftlichen Maschine zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung überschreitet, muss das Eigentum an der landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe der Grenze oder eine andere Nutzungsbeziehung zu ihr ("Pacht") bzw. den Grund für die Verrichtung der Tätigkeit in Bezug auf die Zucht landwirtschaftlicher Tiere u.ä., mit einem **Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Beleg für den Eigentumstitel** oder **einem anderen Dokument als Beleg für die Nutzungsbeziehung zur landwirtschaftlichen Fläche** und,
- im Falle von Mitarbeitern, welche die Staatsgrenze mit landwirtschaftlichen Maschinen überschreiten, auch eine Kopie des Vertrages über die arbeitsrechtliche Beziehung nachweisen.
- Zum Grenzübertritt können auch die sogenannten Pendlerübergänge genutzt werden.
- Sofern sich der Grund auf beiden Seiten der Grenze befindet, kann die Grenze an einem beliebigen Ort überschritten werden, an dem es die Natur und Hindernisse erlauben (sie dürfen nicht mit dem Traktor oder auf andere Weise entfernt/verschoben u.ä. werden) - und das auch über Grenzübergänge, die nicht in Betrieb sind.
- Das Überschreiten der Staatsgrenze ist für Landwirte und deren Mitarbeiter bei Bewegung (Fahrt) mit einer landwirtschaftlichen Maschine möglich und das nur zum Zwecke der Durchführung dringender Tätigkeiten. Es darf sich nur um eine Tätigkeit handeln, die eng mit der Ausführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist, unter der

.../15

Bedingung, dass der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter nach Ausführung der Arbeit unverzüglich zurückkehren.

- Der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter sind im Rahmen dieser Tätigkeit nicht berechtigt, auf dem Gebiet zu verbleiben, sie dürfen hier nur ihre Arbeiten ausführen und müssen wieder zurückkehren (d.h. sie dürfen nicht übernachten) und beim Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind sie verpflichtet, sich an die Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie COVID-19 zu halten.
- **Dokumente zur Einreise:**
  - Traktor, andere landwirtschaftliche Maschine mit entsprechender Zulassungsbescheinigung und
  - Eigentumsnachweis oder anderer Beziehung zum Grund (Zucht, landwirtschaftliche Fläche),
  - im Falle von Mitarbeitern z.B. Nachweis eines Arbeitsvertrages.

Die gleichen Regeln gelten auch für die Ausführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Nachbarstaates.

Es ist auf mögliche, zusätzliche Einschränkungen seitens benachbarter Staaten (insbesondere Polen, Slowakei) zu achten.

### **36. Wie ist die Situation für Erlebnishöfe, die Angebote für Schulklassen machen?**

---

Es könnte sein, dass es in absehbarer Zeit auch für den Schulbereich unter besonderen Bedingungen die Möglichkeit für Bauernhofbesuche gibt. Dies befindet sich aktuell in Prüfung.

### **37. Wie sollen sich Betriebe verhalten, die Kindergeburtstage oder auch außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten?**

---

Nach § 5 Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot der Vierten Bayerischen Infektionsschutzverordnung gilt bis 29. Mai folgendes: Grundsätzlich sind außerschulische Veranstaltungen oder Freizeitangebote auf Bauernhöfen untersagt. Es gibt aber die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu stellen. Dafür muss der Betrieb ein entsprechendes Hygienekonzept vorlegen. Dies lohnt sich insbesondere für diejenigen Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens durch Angebote wie z.B. Kindergeburtstage, Kindergruppen, Ferienprogramme, etc. erwirtschaften.

-----